Mitt. Arb.gem. Rhein. Koleopterologen (Bonn) 2(3),1992, 101-110

Aus der Praxis des Käfersammlers - Über den Umgang mit Naturschutzbehörden

Von Dieter SIEDE, Bonn

Neben der Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Exkursionen, sowie der Herausgabe unserer «Mitteilungen», hat eine Tätigkeit des Vorstandes unserer Arbeitsgemeinschaft in den letzten Jahren mehr und mehr zugenommen: Die Auseinandersetzung mit den Behörden.

Seit Beginn der Arbeit der Rheinischen Koleopterologen haben die Erforschung der Verbreitung und Ökologie der rheinischen Käfer zum Zweck der Förderung wissenschaftlicher Forschung und des Naturschutzes im Vordergrund unserer Interessen gestanden. Finanzielle Interessen und Sammel-Raffgier hat es nie gegeben. Eine Selbstkontrolle gab es von Beginn an im Kollegenkreis, da Ziele und Wege der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen mit ihrer Gründung 1927 gemeinsam ausgearbeitet wurden.

Unsere Arbeit hat, und dies in besonderem Maße in den letzten dreißig Jahren, umfangreiches Grundlagenwissen geschaffen, das in zahlreichen Publikationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Inhaltlich wichtiges und auch rechtlich bedeutsames Material entstand, das auch von den zuständigen Behörden verwendet werden konnte. Hier seien noch einmal unsere Beiträge zu den Gebieten Bausenberg, Ahrschleife, Koppelstein, Meerbusch, Worringer Bruch, Siebengebirge, Wahner Heide, Nideggen u.s.w. erwähnt.

Um so befremdlicher erscheint die in immer stärkerem Maße betriebene Reglementierung durch Behörden. Für die Durchführung von Exkursionen unserer Arbeitsgemeinschaft, die Erlangung von Sammelgenehmigungen und die Gestaltung von Anfragen/Rückantworten haben einige Kollegen einen umfänglichen und nicht immer angenehmen Schriftwechsel geführt. Die Texte sprechen oft für sich. Damit alle Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft einmal einen Einblick in diese Vorgänge erhalten, drucken wir den folgenden Schriftwechsel ab.

Im Januar hatte Frank KÖHLER ein Werbeexemplar unserer Mitteilungen an das Umweltschutzamt Rheinland-Pfalz geschickt. Diese Behörde hatte bis dahin - im Gegensatz zu der nordrhein-westfälischen Landesanstalt für Ökologie - keinerlei Interesse an den Forschungstätigkeiten unserer Arbeitsgemeinschaft gezeigt.

Wie gewünscht, erregte der Bericht von Edmund WENZEL über die Ergebnisse der Pfingstexkursion 1991 Aufmerksamkeit. Allerdings nicht wegen seiner fast 900 nachgewiesenen Käferarten oder den Hinweisen zu schützenswerten Gebieten oder gar der festgestellten Verschlechterung der

Umweltbedingungen am Kellenbach, wo seit der letzten Exkursion an einem Fundpunkt die Populationen vieler stenotope und äußerst seltener Uferbewohner erloschen waren. Nein, wegen Abweichungen von den Auflagen im Genehmigungsbescheid, den 1991 Joachim SCHEUERN im Auftrag des Vorstandes beantragt hatte.

Statt dem erwarteten «Dankeschön» wurde der Behördenapparat in Gang gesetzt und mit ungeahnter Geschwindigkeit erreichte Joachim SCHEUERN die im folgenden abgedruckte Aufforderung zur Stellungnahme durch die zuständige Genehmigungsinstanz in Koblenz. Nach umfangreichen telefonischen Beratungen wurde von unserem Schriftführer Frank KÖHLER das nachfolgende Antwortschreiben entworfen und nach einer Beratung im Vorstand am 6. März 1992 abgeschickt. Das abschließende Behördenschreiben sei der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch, daß in diesem Jahr zu Pfingsten wieder eine Genehmigung aus Koblenz erteilt wurde. Für eine Verwaltungsgebühr von DM 31,43 und DM 6,00 für die Postzustellungsurkunde wurde kaum etwas von dem genehmigt, was beantragt wurde. Anders die Bezirksregierung in Trier: Zum Nulltarif wurde es uns gestattet in Kleinstgruppen in ausgewählten Naturschutzgebieten, von denen bisher keinerlei koleopterofaunistische Daten vorliegen, Bestandserhebungen durchzuführen. Darum sei schon hier darauf hingewiesen: Wer im kommenden Exkursionsbericht neue Umweltdaten aus dem Bezirk Koblenz erwartet, sollte besser sein Abonnement für die «Mitteilungen» kündigen.

Was uns bleibt, ist einerseits Rücksicht auf die Vorschriften zu nehmen und unseren Prinzipien, wie sie von RÜSCHKAMP, HORION, HOCH, EVERS, KOCH u.a. formuliert wurden, treu zu bleiben; sowie andererseits gegenüber den Mitarbeitern der Behörden und der Öffentlichkeit stets den Stellenwert unserer Forschungsarbeit zu betonen. Heimlich zu sammeln und auf die Publikation der Resultate zu verzichten, ist sicher nicht der richtige Ausweg, weil dieses Tun alle Vorurteile gegenüber unserer Arbeit bestätigen und weder der Forschung, noch dem Naturschutz (also unseren Käfern), nützen würde.

Es muß allen Beteiligten klar werden, daß ohne faunistisch-ökologische Forschung keine sinnvolle Naturschutzarbeit betrieben werden kann, wenn man sich nicht auf das Niveau von Katzenschutz-Glückseligkeit begeben möchte. Gerade bei den Käfern kann Naturschutz nicht Schutz der Individuen oder der Art sein, sondern muß Schutz der Lebensräume in einer vielfältig strukturierten Landschaft sein. In «Blumentopf-Naturschutzgebieten» inmitten einer zerstörten Landschaft haben Käfer auch bei Sammelverbot und noch so gründlicher Behördenarbeit keine Überlebenschance.

Dieter SIEDE, Kreuzherrenstraße 12, 5300 Bonn 3

Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz
Az.: 555 - 007

5400 Koblenz
Telefon: 0261/120-0
Telex: 862822 ko d
Telefax: Abt. Z u. 1 0261/120-2200
Abt. 2,3 u. 4 0261/120-6202
Abt. 5 0261/120-2503

Koblenz, 21.02.1992
Durchwahl: 2513
Bearbeiter:
Herr Schauren

Herrn
Joachim Scheuern
Westerwaldstraße 18

5485 Westum

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung;
unsere Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 des BNatSchG vom 17.04.1991, Az. wo.o

Ihre Schreiben vom 19.01.1991 und 28.01.1991

Sehr geehrter Herr Scheuern,

mit unserem Bescheid vom 17.04.1991, Az. w.o., haben wir Ihnen gemäß § 20 g Abs. 6 Ziff. 2 und 3 des BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung die Ausnahmegenehmigung zum Fang von Käfern an der Nahe und in angrenzenden Gebieten mit Ausnahme der Naturschutzgebiete und der unter Naturschutz stehenden Solitärbäume, Baumgruppen, Alleen oder Altholzbestände für den Zeitraum vom 17.05.1991 bis zum 21.05.1991 erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung war mit detaillierten Nebenbestimmungen verbunden.
Der im Heft 3 bis 4 des Bandes 1 der "Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Koleopterologen" (Bonn; Ausgabedatum: 24.12.1991) abgedruckte Exkursionsbericht über die genehmigte Pfingstexkursion läßt eindeutig erkennen, daß zwischen den detaillierten Auflagen unseres Genehmigungsbescheides und dem tatsächlichen Verlauf der Käferaufsammlungen einige u.E. gravierende Diskrepanzen bestehen.

In folgenden Punkten sind Abweichungen von den Auflagen in unserem Genehmigungsbescheid, die Ihrerseits widerspruchslos akzeptiert wurden, aufgetreten:

- Die Ausnahmegenehmigung bezog sich ausdrücklich und ausschließlich auf 18 im Bescheid namentlich aufgelistete Personen. In Wirklichkeit nahmen jedoch 25 Personen an der Exkursion teil; d.h. demnach einige Personen ohne Genehmigung.
- Der als erstes als Exkursionsziel aufgesuchte Bereich "Steinbruch Traisen und Umgebung" liegt etwa 5 km (östlich) außerhalb des in Ihrem Antrag kartenmäßig abgegrenzten Untersuchungs-Großraums.

aa8ecg.02

- Während Ihr Antragsschreiben vom 09.01.1991 im Zusammenhang mit der Beschreibung des Zieles der Bestandserhebungen extra auf "noch weiße Flecken im angesprochenen Untersuchungsgebiet" (also wesentliche lokalfaunistische Grundlagenkenntnisdefizite) hinweist, betont der Exkursionsbericht als "Aktivitätsschwerpunkt" eine "erneute Untersuchung verschiedener Gebiete, von denen im Verlaufe vorhergehender Exkursionen schon umfangreichere Käferdaten erhalten werden konnten", sowie die "Absicht hinter dem wiederholten Aufsuchen dieser Lebensräume, (u.a.) evtl. Veränderungen gegenüber den Vorjahren festzustellen."
- Laut unserem Genehmigungsbescheid sollte das Belegmaterial (nahezu vollständig) an das Naturhistorische Museum Mainz abgegeben werden. Nach Absprache hätten einzelne Exemplare dem Fuhlrott-Museum in Wuppertal zur Verfügung gestellt werden können. Statt dessen befindet sich aber - dem Exkursionsbericht zufolge - "das Belegmaterial - wie seit Jahrzehnten üb_lich - in den (Privat)-Sammlungen der Teilnehmer" sowie in zwei Kollektionen des genannten Wuppertaler Museums. Die Belegstücke wurden somit offenbar dem rheinland-pfälzischen Landeseigentum entzogen.
- Entgegen unserer Bitte, "zukünftig Termine wie das Pfingstwochenende (für derartige GEmeinschaftsexkursionen) möglichst (aus mehreren Gründen) zu meiden", wurde von der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Koleopterologen am 15.12.1991 erneut eine Pfingstexkursion - für 1992 - beschlossen und soeben den AG-Mitgliedern zur Vormerkung mitgeteilt.

Wir bitten Sie, uns zu den oben dargestellten Abweichungen von den Auflagen in unserem Genehmigungsbescheid eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Stüber

ARBEITSGEMEINSCHAFT RHEINISCHER KOLEOPTEROLOGEN
Paul Wunderle
Hehnerstr. 15
D-W-4050 Mönchengladbach

Mönchengladbach, 6. März 1992

Bezirksregierung Koblenz
Obere Landespflegebehörde
Herrn Schauren
Stresemannstr. 3-5
5400 Koblenz

Pfingstexkursion 1991 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen (gegr.1927) im Naturhistorischen Verein der Rheinlande und Westfalens
Ihre Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs.6 BNatSchG vom 17.04.1991
Ihr Schreiben Az.555-007 vom 21.02.1992 an Herrn Scheuern, Westum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 21.02.1992 bitten Sie uns um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu einigen Abweichungen, die Ihrer Ansicht nach zwischen den mit der Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG verbundenen Auflagen zum Fang von Käfern an der Nahe und in angrenzenden Gebieten mit Ausnahme der Naturschutzgebiete und der unter Naturschutz stehenden Solitärbäume, Baumgruppen, Alleen oder Altholzbeständen im Zeitraum vom 17.05.1991 bis zum 21.05.1991 und dem tatsächlichen Verlauf der Käferaufsammlungen, wie er im Heft 3/4 des Bandes 1 der "Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen (Bonn)" im Exkursionsbericht von Edmund Wenzel (Radevormwald) erkennbar sei, aufgetreten seien. Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen möchte hiermit dieser Bitte nachkommen.

Sie erteilten uns eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs.6 Ziff. 2 und 3 des BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung für ein abgegrenztes Gebiet exklusive der tangierten Naturschutzgebiete usw. § 20 g Abs.6 sieht im Einzelfall nach Landesrecht Ausnahmen von den Schutzvorschriften des § 20 f Abs.1 für besonders geschützte Arten vor, insofern dies gemäß § 20 g Abs.6 Ziffer (2) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder (3) für Zwecke der Forschung notwendig ist. Diesen Tatbestand erfüllen die Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden.

Ihre Auflagen beziehen sich auf die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 6 BNatSchG. Die Zugriffsverbote des § 20 f Abs.1 beziehen sich aber ausschließlich auf besonders geschützte Arten, also Arten die in der Bundesartenschutzverordnung Erwähnung finden. Bei diesen Arten handelt es sich primär um große, bunte und auf-

fällige Formen, deren Biologie und Ökologie als durchweg gut erforscht gelten kann. Für uns besteht daher nur selten - bei schwer trennbaren Arten - Veranlassung von solchen Arten Belege anzufertigen. Wenn Sie unsere Artenliste mit der Liste der erwähnten Verordnung vergleichen würden, würden sie feststellen, daß Beobachtungen besonders geschützter Arten nur einen Bruchteil des Gesamtspektrums (11 von 881 Arten) ausmachen.

Unser Erhebungen orientieren sich dagegen in erster Linie an synökologischen Gesichtspunkten, insbesondere an der Erforschung bisher wenig beachteter Lebensgemeinschaften stenöker Spezialisten. Bei der Mehrzahl dieser Arten handelt es sich um unscheinbare, kleine Formen, die sich nur durch spezielle, manuelle Sammeltechniken wie Sie die o.a. Genehmigung zuläßt, nachweisen lassen. Der rheinische Durchschnittskäfer ist braun bis schwarz, zwischen zwei und drei Millimeter groß und lebt im Verborgenen.

In allen von Ihnen angeführten Punkten werden die Auflagen zur Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs.6 BNatSchG nicht berührt. Im einzelnen können wir Ihnen hierzu folgendes mitteilen:

- Teilnehmerzahl: "In Wirklichkeit nahmen jedoch 25 Personen an der Exkursion teil; d.h. demnach einige Personen ohne Genehmigung." Tatsächlich werden im Bericht alle anwesenden Personen erwähnt, also auch inaktive Mitglieder, mit angereiste Ehefrauen, sowie ein zweieinhalb Monate alter Säugling. Dieser Säugling und die anderen zusätzlich "ohne Genehmigung" anwesenden Personen haben, ebenso wie die Personen "mit Genehmigung" keine geschützten Arten der Natur entnommen, und damit keinerlei Verstöße gegen Ihre Auflagen begangen. Die alleinige Teilnahme von Begleitpersonen setzt keine Ausnahmegenehmigung nach § 20 BNatSchG voraus.

- Exkursionsziel "Steinbruch Traisen und Umgebung": Mit Genehmigung des Eigentümers wurden auf dem Gelände des im Abbau befindlichen Steinbruchs, auf abgebauten und noch nicht abgebauten Flächen, koleopterologische Beobachtungen durchgeführt. Hier wurden keine besonders geschützten Arten aus dem Biotop entnommen. Insofern erfolgten auch keine Verstöße gegen irgendwelche Ihrer Auflagen.

- Im Antragsschreiben formulierte Untersuchungsziele: Im Untersuchungsgebiet sollten "noch weiße Flecken" erforscht werden. Mit dem einmaligen Aufsuchen einer Fläche kann nicht das gesamte über den Jahresablauf und tausendfache Kleinstlebensräume verstreute Artenspektrum erfaßt werden. Vielmehr ermöglicht erst eine mehrfache Untersuchung zu verschiedenen Zeitpunkten eine verläßliche Aussage über den Zustand einer Lebensgemeinschaft. In diesem Sinne müssen auch bereits einmal aufgesuchte Flächen (Boos, Traisen, Kellenbach) als "weiße Flecken" angesehen werden. Das Studium der Faunenveränderung ist indes von besonderer Relevanz für die Analyse schädigender, menschlicher Umwelteinflüsse. Was Sie daran kritikwürdig finden, bleibt jedem wissenschaftlich arbeitendem Entomofaunisten unbegreiflich.

- Belegmaterial: Auch für das Belegmaterial gilt das oben Gesagte. Ihre Auflage bezieht sich nur auf die Ausnahmegenehmigung für die Entnahme geschützter Arten. Da Sie in Ihrer Genehmigung gleichzeitig die Forderung erheben, gefangene Exemplare soweit wie möglich an ihrem jeweiligen Entnahmeort auszusetzen, sowie ein Verbot des Serien- und Massenfanges aussprechen, sind wir dem konsequent gefolgt und haben besonders geschützte Arten, die im Gelände ansprechbar sind erst gar nicht gefangen. Unsere allgemein bekannte, langjährige Erfahrung verleiht den veröffentlichten Daten uneingeschränkte Glaubwürdigkeit, wodurch diese im wissenschaftlichen Sinne durchweg zitierfähig sind.

Exemplare unscheinbarer Arten, die durchweg nicht im Sinne von § 20 f BNatSchG geschützt sind, deren Determination nur unter dem Mikroskop möglich ist, wurden selbstverständlich zur Untersuchung mitgenommen und soweit nötig präpariert oder in Alkohol konserviert. Für dieses zusätzliche 'Belegmaterial besteht eine freie Verwendbarkeit, also auch die Option einer Archivierung in einem anderen, als dem von Ihnen genannten Museum, zudem keinerlei traditionelle Kontakte bestehen (vgl. Ausführungen unten). In den rheinischen Museen wird seit vielen Generationen das rheinische Belegmaterial verwahrt. Wie diese Museumssammlungen sind auch die privaten wissenschaftlichen Vergleichs- und Belegsammlungen zugänglich.

Nach Aussage von Herrn Rohe, dem zuständigen Entomologen im Naturhistorischen Museum Mainz, ist die Käfersammlung zur Zeit noch recht klein und im Aufbau befindlich. Ein Interesse an Belegmaterial aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz besteht, und man ist gerne bereit mit unserer Arbeitsgemeinschaft zu kooperieren. Wir wären durchaus bereit, nach weiterer Rücksprache, Belegstücke zur Verfügung zu stellen.

Nach unserem Verständnis sollte ein Museum um Material werben oder Erbschaften erbitten, aber keinen Zwang auf nebenberufliche Entomologen ausüben. Völlig unüblich und der entomofaunistischen Amateurforschung extrem abträglich ist das Vorgehen der Oberen Landespflegebehörde mit ihrer Forderung einer vollständigen Abgabepflicht.

Sie erwähnen in diesem Zusammenhang einen "Entzug rheinland-pfälzischen Landeseigentums". Eine Abgabepflicht entbehrt nicht nur jeglicher Rechtsgrundlage, sondern ist schlichtweg zu den Naturschutzbestrebungen kontraproduktiv. Der Wissenschaftler und Faunist benötigt seine Belege als Vergleichsmaterial zur Identifikation weiterer Stücke einer Art. Eine Hergabe der Belege machte ihn handlungsunfähig und nähme ihm die Möglichkeit und Motivation jemals wieder in Rheinland-Pfalz einen Beitrag zum Naturschutz zu leisten.

Als Obere Landespflegebehörde sind Sie gehalten den Naturschutz zu fördern. Ihr oberstes Ziel muß es daher sein, diejenigen Gruppen, die den weitaus größten Teil in Form ehrenamtlicher Tätigkeit leisten, zu unterstützen. Diesen staatlichen Auftrag sollten Sie erkennen und dementsprechend handeln.

- Pfingsttermine: Seit 1930 wird unsere Hauptexkursion traditionsgemäß zu Pfingsten durchgeführt, da hier die meisten Mitglieder über drei Tage anreisen können. In diesen 60 Jahren hat sich entgegen Ihrer Vermutung, soweit uns bekannt, noch nie ein unbeteiligter Passant "aus einem Nachahmungseffekt heraus" veranlaßt gesehen, ohne Genehmigung naturwissenschaftlich tätig zu werden. In vielen Fällen konnten wir Passanten schon über Art und Ziele unserer wissenschaftlichen Tätigkeit aufklären, wobei wir Wert darauf legten bei den Betreffenden das Grundverständnis für ökologische Zusammenhänge und den Naturschutz zu fördern. Nach über 60 jähriger Tradition werden wir, aus praktischen Erwägungen, auch zukünftig unsere Exkursionen an Pfingsten durchführen.

Erlauben Sie uns aber auch noch einige abschließende Bemerkungen. Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen wurde 1927 in Köln gegründet und setzte sich die breite Erforschung der Ökologie der rheinischen Käfer, ihres Bestandes und der Veränderungen zur Aufgabe. Sie trat 1935 dem Naturhistorischen Verein der Rheinlande und Westfalens, dem größten und einem der ältesten und bedeutensten Vereine dieser Art in Deutschland, bei. Unser Wissen über die heimische Natur ist von Mitgliedern dieses Vereins über viele Generationen beträchtlich erweitert worden.

Insbesondere auf koleopterologischem Gebiet stammen über 1.500 Veröffentlichungen zu faunistischen, ökologischen und taxonomischen Fragestellungen, auf denen auch Ihre Naturschutztätigkeit aufbaut, aus der Feder der Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft. Mit der "Käferfauna der Rheinprovinz" von Dr. Klaus Koch verfügen wir über das einzige, aktuelle und vollständige, bald 5000 Käferarten umfassende Faunenwerk dieser Art.

Seit Jahrzehnten pflegt unsere Arbeitsgemeinschaft rege wissenschaftliche Kontakte mit den naturkundlichen Museen und den Universitäten des Rheinlandes. In Zusammenarbeit mit den Museen in Bonn und Wuppertal sind dabei die umfangreichsten lokalfaunistischen Belegsammlungen Deutschlands, mit weit über 300.000 wissenschaftlichen Präparaten, entstanden.

Das Naturschutzengagement unserer Mitglieder wird durch zahlreichen ältere und neuere Veröffentlichungen dokumentiert und (zumindest) von den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden und anderen staatlichen Institutionen honoriert. Neben Ehrenmitgliedschaften, Umweltschutzpreisen und Stipendien wurde ihre Arbeit mehrfach mit Ehrendoktortiteln und Bundesverdienstkreuzen ausgezeichnet.

Diese wissenschaftlichen und naturschutzrelevanten Betätigungen sind von überwiegendem Interesse der Allgemeinheit und erfolgen ehrenamtlich. Die umfangreichen Untersuchungen im Nahegebiet anläßlich der Pfingstexkursion 1991 entsprechen, nach den Honorarrichtsätzen des Verbandes Deutscher Biologen etwa einem monetären Äquivalent von DM 50.000.

Es verwundert uns daher sehr, wenn wir statt Dank und Anerkennung von staatlicher Seite einen Brief des Inhalts der vorliegenden Art erhalten. Die Daten, die wir erheben, veröffentlichen und damit auch Ihnen zur Verfügung stellen, sollen nach unserer Auffassung in erster Linie der Durchführung effizienterer amtlicher Schutzmaßnahmen dienen, und nicht unserer eigenen Reglementierung.

In letzter Konsequenz würde der von Ihnen eingeschlagene Weg, der einem Mißverständnis des staatlichen Naturschutzauftrages gleichkommt, zur Aufgabe der amateurwissenschaftlichen Forschung in Rheinland-Pfalz führen und auch Ihre Behörde von den für Sie relevanten Informationen abschneiden. Wissenschaftlich legitimierte Artenschutzarbeit wäre damit - nicht nur für die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen - in Rheinland-Pfalz kaum mehr möglich.

Wir gehen davon aus, daß dies nicht Ihr Ziel ist. In Erwartung Ihrer baldigen Antwort verbleiben wir mit dem Wunsch einer zukünftig besseren Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Wunderle	Dieter Siede	Frank Köhler	Bernd Franzen
Zahnarzt	Dipl.-Biol.	Dipl.-Volksw.	Freiberufl. Biologe
Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	Archivar

Kopien zur Kenntnisnahme an:
Joachim Scheuern, Westum
Edmund Wenzel, Radevormwald
Dr. Wolfgang Kolbe, Fuhlrott-Museum Wuppertal
Dr. Wolfgang Rohe, Naturhist orisches Museum Mainz

Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz · Postfach 269 · 5400 Koblenz

Bezirksregierung Koblenz

Telefon: 0261/120-0
Telex: 862822 ko d
Telefax: Abt. Z u. 1 0261/120-2200
Abt. 2, 3 u. 4 0261/120-6202
Abt. 5 0261/120-2503

Arbeitsgemeinschaft
Rheinischer Koleopterologen
z.Hd. Herrn Paul Wunderle
Hehnerstraße 15

4050 Mönchengladbach

Auskunft erteilt: Herr Stüber

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl 120-	Datum
06.03.1992	555-007	2517	09.04.1992

Betr.: Pfingstexkursion 1991 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen

Sehr geehrter Herr Wunderle,

für die Übersendung Ihrer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme bedanken wir uns. Sie dürfen davon ausgehen, daß zahlreiche Fragen aufgrund Ihrer sachlichen Beantwortung von hier aus als erledigt angesehen werden (z.B. Frage der Teilnehmerzahl).

Insbesondere zum Thema "Verbleib des Belegmaterials" weisen wir aber auf folgendes hin:

Sie haben mit Schreiben vom 17.04.1991 - Az.: w.o. - , gerichtet an Herrn Joachim Scheuern, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten. Gegen diesen Bescheid konnte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, d.h. z.B. auch gegen die Auflage, die Belegexemplare an das Naturhistorische Museum in Mainz abzugeben. Da Sie einen solchen fristgemäßen Widerspruch nicht vorgebracht haben, ist es Ihnen sicher verständlich, daß die zuständige Behörde davon ausgehen kann, daß Sie als Empfänger die Auflagen akzeptieren. Es ist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht eben zuträglich, wenn sich dann im nachhinein jedoch herausstellt, daß den Auflagen teilweise nicht entsprochen wurde. Daher dürfen wir Sie bitten, künftig die Widerspruchsfrist zu nutzen, um eventuell bestehende kontroverse Auffassungen rechtzeitig und sachdienlich ausräumen zu können.

Ein ähnlicher Sachverhalt ist zum Thema "Pfingsttermine" zu verzeichnen:
In unserem Bescheid vom 17.04.1991 haben wir Sie gebeten für weitere Vorhaben "... zukünftig Termine wie das Pfingstwochenende möglichst zu meiden, da an diesen Tagen erfahrungsgemäß hoher Besucherdruck in den Erholungsgebieten an der Nahe sowie im Soonwald herrscht."

- 2 -

Auch dazu haben Sie sich im Rahmen der Widerspruchsfrist nicht geäußert. Als Reaktion auf unsere Frage stellen Sie nunmehr u.a. fest:
"Nach über 60-jähriger Tradition werden wir, aus praktischen Erwägungen, auch zukünftig unsere Exkursionen an Pfingsten durchführen."

Sehr geehrter Herr Wunderle, wir dürfen Sie und die Mitunterzeichner Ihres Briefes bitten, diesen Standpunkt noch einmal zu überdenken.

Abschließend dürfen wir Ihnen versichern, daß uns das Naturschutzengagement sowie die wissenschaftlichen und naturschutzrelevanten Betätigungen der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen bekannt sind. Wir dürfen Sie gerade deshalb darum bitten, künftig bei genehmigungspflichtigen Tatbeständen von seiten der zuständigen Behörde festgelegte Auflagen einzuhalten, oder aber fristgerecht Widerspruch einzulegen, damit eine notwendige Klärung umgehend erfolgen kann.

Ihrem Wunsch nach einer zukünftig besseren Zusammenarbeit schließen wir uns vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stüber

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Koleopterologen

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: 2

Autor(en)/Author(s): Siede Dieter

Artikel/Article: Aus der Praxis des Käfersammlers - Über den Umgang mit Naturschutzbehörden 101-110